

Sonderabdruck aus *Recht der Natur-Schnellbrief* Nr. 170 (Januar/Februar 2012)  
[ISSN: 0946-1671]

**Urheberrechtlich geschütztes Material.** Vervielfältigung und Weitergabe außerhalb des internen Bereiches von [www.bund.net](http://www.bund.net) bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Autoren. Rückfragen bitte per E-Mail an [andreas.lukas@idur.de](mailto:andreas.lukas@idur.de).

---

## **Der rechtliche Schutz von Bäumen und Hecken im Siedlungsbereich**

### **Teil 1: Öffentliches Recht**

von Andreas Lukas<sup>1</sup> und Melanie Rohlmann<sup>2</sup>

---

#### **1. Einleitung**

Die gewichtigen Funktionen von Gehölzen im Siedlungsbereich sind unbestritten: Sie bieten Lebensraum für Tiere, verbessern als Luftfilter das Mikroklima, sind gestalterisches Element und tragen zur Erholung bei. Gleichzeitig stellen Bäume und Sträucher im Siedlungsbereich bzw. deren Beseitigung eine Art juristischen Dauerbrenner dar, mit dem jeder schon einmal in irgendeiner Weise in Berührung gekommen ist. Die Pflege von Grün im Innenbereich bzw. Anwohnerbeschwerden über das Fällen von Bäumen stellen regelmäßige Themen in der Lokalpresse dar. Hinzu kommen noch die privaten nachbarschaftlichen Konflikte über Gehölze an den Grundstücksgrenzen.

Das Baumschutzrecht setzt sich zusammen aus Bereichen des öffentlichen Baurechts und des Naturschutzrechts (Teil 1) sowie des privaten Nachbarrechts und des allgemeinen Zivilrechtes („Verkehrssicherungspflicht“) (Teil 2).<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Andreas Lukas ist Jurist, Mitarbeiter des IDUR, Doktorand an der Universität Trier und im Ehrenamt stellv. Landesvorsitzender des NABU Rheinland-Pfalz.

<sup>2</sup> Melanie Rohlmann ist Dipl. Ing. für Landschaftsentwicklung und gelernte Gärtnerin. Derzeit absolviert sie ein den Studiengang Umweltrecht begleitendes Praktikum beim IDUR. Davor war sie bei der Stadt Darmstadt in der Naturschutzverwaltung u.a. für den Baumschutz zuständig.

Dieser Aufsatz geht v.a. zwei Fragen nach. Erstens: Was sagen die einzelnen Vorschriften und – insbesondere beim Nachbarrecht – die Gerichtsurteile über das Baumschutzrecht aus? Damit soll insbesondere der rechtliche Schutz von Gehölzen auch ohne Baumschutzsatzung dargestellt werden. Zweitens: Was kann man als aktiver Naturschützer bei einem Verstoß gegen das Baumschutzrecht zur Erhaltung von Gehölzen juristisch tun?

## 2. Naturschutzrecht

### a) Artenschutzrecht

Das zeitlich auf die Vegetationsdauer beschränkte pauschale Schneideverbot in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG dient dem Schutz aller Tierarten, die auf Gehölze wegen ihres Blüten- oder Brutplatzangebotes angewiesen sind. Die Norm lautet: *„Es ist verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes ... oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen<sup>4</sup>; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“*

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift bezieht sich das Rückschnittverbot zum einen nur auf jene Bäume, die außerhalb der "gärtnerisch genutzten Grundflächen" stehen. **D.h. alle Bäume, die in Haus- oder Kleingärten, auf einer Rasensport- oder Grünanlagen bzw. auf Friedhöfen stehen, fallen nicht unter die zeitlich befristeten Schnittverbote.** Zu dieser Regelung gibt es aber wiederum eine weitreichende Rückausnahme zugunsten des Naturschutzes: **Wegen der Verbotstatbestände in § 39 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 BNatSchG ist der Kronenrückschnitt von nicht ganz akut verkehrsgefährdenden Bäumen, die Lebensstätte für eine Tierart darstellen (insb. Käfer, Fledermäuse, Vögel) generell tabu. Aufgrund der Legaldefinition einer „Lebensstätte“ in § 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG, wonach es sich (nur) um einen regelmäßigen Aufenthaltsort wild lebender Individuen handeln muss, greift das Verbot, Bäume etwa mit Quartierhöhlen zu beseitigen sogar auch dann, wenn diese aktuell nicht bewohnt sind.**

---

<sup>3</sup> Die letzte umfassende Monographie zum Baumschutzrecht ist das in der Reihe *Praxis des Verwaltungsrechts* erschienene Buch von Jörg-Michael Günther, Baumschutzrecht, München (C.H.Beck) 1994, das leider nie eine Neuauflage erlebt hat. Empfehlenswerteste Internetseite ist [www.baeumeundrecht.de](http://www.baeumeundrecht.de) (von Helge Breloer, die 2011 leider verstorben ist, so dass diese Webseite wohl nicht mehr aktualisiert werden wird). Interessant sind auch [www.baum-sachverstand.de](http://www.baum-sachverstand.de) (von Ingo "Baumdoc" Thesing, der zu diesem Thema Seminare bei der NABU-Akademie Gut Sunder hält), [www.baumschutzhotline.de](http://www.baumschutzhotline.de) (von der sehr agilen Bürgerinitiative *Baumschutzinitiative Wiesbaden*) und <http://berlin.nabu.de/themen/baumschutz/> (vom NABU Berlin mit Tipps zur naturnahen Bepflanzung von Baumscheiben und einer Baumschutzbroschüre zum Herunterladen).

<sup>4</sup> „Auf den Stock setzen“ bedeutet einen stärkeren Rückschnitt oder Radikalschnitt eines Strauches zwecks Verjüngung knapp über dem Boden – etwa handhoch (15-20cm).

Bei Straßen- und Alleebäumen greift die Ausnahme der "gärtnerisch genutzten Grundflächen" schon gar nicht. Folglich dürfen diese nicht zwischen dem 1. März bis zum 30. September gefällt werden, sofern sie sich nicht derart akut verkehrsgefährdend Zustand befinden, dass das Fällen bzw. der Rückschnitt keinen Aufschub bis zum Herbst duldet, was durch ein Baumgutachten zu dokumentieren ist. Auch die aus Naturschutzsicht so bedeutsamen Brachflächen im Innenbereich stellen keine „gärtnerisch genutzten Grundflächen“ dar. So darf während der Vegetationsperiode auf einer Brachfläche ausdrücklich nur ein geringfügiger Gehölzbewuchs ohne Befreiung (§ 67 BNatSchG) für ein zulässiges Bauvorhaben beseitigt werden, § 39 Abs. 5. S. 1 Nr. 4 BNatSchG.<sup>5</sup>

Da sich diese Ausnahme vom Rückschnittverbot auf Gartenflächen nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG nur auf Bäume bezieht, ist der Rückschnitt von Sträuchern auch in einem privaten Haus- oder Kleingarten bzw. auf einer Rasensport- oder Grünanlage sowie auf Friedhöfen zwischen 1. März und 30. September generell verboten. Das gilt insbesondere für den bei manchen Hobbygärtnern beliebten „Sommerschnitt“ im Juli, wenn nicht nur Neutriebe entfernt werden.

Daraus ergibt sich folgende Faustregel für Baumpfleger: Baum- und Gehölzpflegemaßnahmen entsprechend der ZTV-Baumpfleger und den einschlägigen Regelwerken sind an allen Bäumen und anderen Gehölzen während des ganzen Jahres erlaubt, wenn sie keine Lebensstätten von Tieren verkörpern.<sup>6</sup>

Für Naturschützer gilt: Erkundigen Sie sich bei der Naturschutzbehörde, ob ein Gutachten/eine Dokumentation für den Baum vorliegt. Hat(te) der Baum Lebensstätten für Tiere und liegt keine aussagekräftige Dokumentation der Verkehrsgefährdung vor, dann sollte man beim Ordnungsamt oder, wenn es kein solches in der Gemeinde gibt, bei der nächsten Polizeidienststelle eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige gegen den Eigentümer und/oder den Landespfleger und/oder gegen den Verantwortlichen innerhalb der Verwaltung stellen, denn gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer ohne vernünftigen Grund eine Lebensstätte zerstört. Bei starken Rückschnitten von Sträuchern zwischen dem 1. März und 30. September kann man sogleich eine solche Anzeige vornehmen, denn das stellt nach § 69 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten führen zu Bußgeldern, die bei Gehölzbeseitigungen bis zu 10.000 € betragen und damit verhältnismäßig hoch ausfallen können.

---

<sup>5</sup> Vgl. *Kratsch*, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 39 Rdnr. 28.

<sup>6</sup> Vgl. *Breloer*, Baum- und Gehölzpflege nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz, in: AFZ- Der Wald 8/2010.

## **b) Geschützte Landschaftsbestandteile / Baumschutzsatzungen**

Der sicherste Weg zum rechtlichen Schutz von Bäumen und Hecken im Siedlungsbereich ist die Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles. Nach § 29 BNatSchG handelt es sich dabei um einen durch Rechtsakt festgesetzten Teil von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz für den Naturhaushalt oder das Orts- und Landschaftsbild erforderlich ist. Solche geschützten Landschaftsbestandteile werden in den Bundesländern v.a. durch Baumschutzsatzungen oder Rechtsverordnungen festgesetzt.<sup>7</sup> So heißt es im Landesnaturschutzgesetz von Hessen (§ 12 Abs. 1 HAG BNatSchG): *"Die Erklärung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes' innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt durch Satzung."*

**Nach § 29 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG kann in räumlich abgegrenzten Bereichen flächendeckend der gesamte Bestand an Landschaftselementen wie Bäume und Gehölzgruppen durch Satzung oder Verordnung unter Schutz gestellt werden. Damit geht es um die Sicherung von Objekten auf größeren Flächen v.a. auf Gemeinde- oder Ortsteilebene.** Beispiel: Auf dem Gebiet und Umkreis der rheinland-pfälzischen Kleinstadt Alzey werden durch die *Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreise Alzey*<sup>8</sup> vor Veränderung und Beschädigung u.a. geschützt: mehrere Parkanlagen, je ein Wildschutz- und ein Vogelschutzgehölz sowie eine Baumgruppe. Von praktischer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Baumschutzsatzungen bzw. Rechtsverordnungen, mit denen Bäume in (Teilen von) Gemeindegebieten ab einer bestimmten Größe unter Schutz gestellt werden. Beispiel: Nach der *Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz*<sup>9</sup> sind sämtliche Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 80 cm geschützt.

Welche Handlungen zum Schutz solch geschützter Landschaftbestandteile verboten sind, ergibt sich aus der jeweiligen Schutzsatzung/-verordnung. Das Schutzregime gibt aber § 29 Abs. 2 BNatSchG allgemein für diese vor, wonach Handlungen unerlaubt sind, die neben der Beseitigung auch zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzobjekte führen können. Auch die Fälle, in denen von diesen Verboten – insbes. wegen der Verkehrssicherheit oder der baulichen Nutzung eines Grundstückes – eine Ausnahme zu gewähren ist, ergeben sich aus den Unterschutzstellungserklärungen. **Dafür können dann**

<sup>7</sup> Eine allgemeine Übersicht bietet *Kerkmann*, in: ders., Naturschutzrecht in der Praxis, 2. Aufl. 2010, § 5 Rn. 6.

<sup>8</sup> Online im Internet unter: [http://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/ortsrecht/dokumente/62-VO\\_Schutz\\_Landschaftsteilen\\_1961.pdf](http://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/ortsrecht/dokumente/62-VO_Schutz_Landschaftsteilen_1961.pdf).

<sup>9</sup> Online im Internet unter: [http://www.mainz.de/C1256CBE00310D9B/webviewopen/3FDFCB761729A920C1256E5B005658B1/\\$File/rvo\\_baumschutz.pdf](http://www.mainz.de/C1256CBE00310D9B/webviewopen/3FDFCB761729A920C1256E5B005658B1/$File/rvo_baumschutz.pdf)

aber Ersatzpflanzungen und -gelder durch die Kommunalverwaltung nach Prüfung des Einzelfalls vom Verursacher eingefordert werden (vgl. § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Z.B. enthält § 5 Abs. 7 Satz 2 der oben genannten BaumschutzVO Mainz mit Orientierung an der "jeweiligen Funktionsleistung des geschädigten bzw. entfernten Baumes" einen Konkretisierungsauftrag an die Verwaltung, in jedem Einzelfall die ökologische Bedeutung des betroffenen Baumes für Naturhaushalt und Ortsbild zu prüfen sowie Art und Umfang der zum Ausgleich des entsprechenden Verlustes erforderlichen Ersatzpflanzung zu ermitteln.<sup>10</sup> Beispiel:<sup>11</sup> Die Eigentümerin eines Grundstücks, auf dem sich auch ein ökologisch wertvoller und das Ortsteilbild prägender Baumbestand befindet, möchte zwei Gebäude errichten. Sie erhält von der Stadtverwaltung die Genehmigung für den Neubau sowie die Genehmigung zur Entfernung von zehn nach der BaumschutzVO Mainz geschützten Bäumen. Zugleich wird der Grundstückseigentümerin jedoch auferlegt, als Ersatz 11 "Laub-/Obstbäume, Stammumfang 18/20 cm" auf dem Grundstück anzupflanzen.

Für private Naturschützer besteht keine gerichtliche Beanstandungsmöglichkeit, sollte kein Ersatz von Seiten der Kommune gefordert werden. Es ist aber selbstverständlich möglich, der Gemeinde mitzuteilen, warum einer Baumgruppe eine wertvolle ökologische Funktion zukommt, so dass es eines Ersatzes bei deren Beseitigung bzw. Reduzierung bedarf und sie dabei auf ihre Pflicht zum rechtmäßigen Handeln aufmerksam zu machen. Ein Antrag auf Vermeidung bzw. auf Sanierung eines Umweltschadens nach dem Umweltschadensrecht macht insbesondere dann Sinn, wenn die Gehölze Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von FFH-Arten des Anhang IV darstellen und sie im Zuge einer Bebauung beseitigt werden, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Klarstellend sei schließlich noch bemerkt, dass dieser Objektschutz nicht die oben angesprochene Vorschrift des Artenschutzrechts verdrängt, sondern §§ 29 und 39 BNatSchG nebeneinander gelten.<sup>12</sup> Das Gehölz darf also nicht geschnitten bzw. beseitigt werden, wenn eine der Schutzvorschriften des Naturschutzrechts greift. (Zum Verhältnis von Baurecht und Naturschutzrecht beim Baumschutz am Ende.)

---

<sup>10</sup> Dies erfordert nach dem OVG Koblenz, Urt. v. 16. Januar 2008 - 8 A 10976/07.OVG -, "eine naturschutzfachliche Bewertung des konkreten Sachverhaltes durch das zuständige Amt, die im Auflagenbescheid nachvollziehbar darzustellen ist, weil andernfalls die für die Bemessung von Art und Umfang der Ersatzpflanzung und damit für die Höhe der an ihre Stelle tretenden Ersatzzahlung wesentlichen tatsächlichen Gründe für den Adressaten der Auflage nicht erkennbar sind". Kritisch zu dieser Entscheidung Otto, Ausnahme von einer Baumschutzsatzung gegen Ersatzpflanzung oder Zahlung, in: NuR 2009, S. 245 f.

<sup>11</sup> In Anlehnung an das eben genannte Urteil des OVG Koblenz.

<sup>12</sup> Vgl. Lukas/Würsig/Teßmer, Artenschutzrecht, 2011, S. 7.

### 3. Baurecht

Ein öffentlich-rechtlicher Gehölzschutz kann sich insbesondere<sup>13</sup> auch aus dem Baurecht ergeben, denn in Bebauungsplänen werden häufig gestützt auf § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern getroffen. Die Festsetzung für die Erhaltung der Bepflanzungen erfasst den Schutz vorhandener Bestände an Bäumen und Sträuchern. Sie kann konkret auf bestimmte Objekte bezogen werden, die dann in der Planzeichnung entsprechend zu kennzeichnen sind. Es können auch Festsetzungen getroffen werden, die regeln, dass Bepflanzungen durch Ersatzpflanzungen bei Verlust des Angepflanzten auf Dauer zu erhalten sind.<sup>14</sup> Werden Gehölze entgegen des Bebauungsplanes nicht erhalten, so kann man beim Ordnungsamt oder der Polizeidienststelle eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige gegen den Grundstückseigentümer stellen, denn gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB handelt ordnungswidrig, wer einer in einem Bebauungsplan festgesetzten Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden.

Darüber hinaus lässt diese Vorschrift zu, dass das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (auch auf privatem) Grund bestimmt wird. Gemäß § 178 BauGB kann die Gemeinde den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen. Es bleibt jeder lokalen Naturschutz-Gruppe unbenommen, „ihre“ Gemeindeverwaltung zum Tätigwerden aufzufordern, wenn Bäume und Hecken entgegen des Bebauungsplanes nicht gepflanzt werden.

Kommunale Baumschutz-Verordnungen oder Baumschutz-Satzungen werden durch solche Baumschutzvorschriften in Bebauungsplänen nicht verdrängt. Daneben anwendbar sind auch die Bestimmungen des Artenschutzrechtes. Aus allen Vorschriften ergibt sich die Summe der Regelungen über den Schutz eines bestimmten Baumes auf einem bestimmten Grundstück. Beispiel: Ein Häuslebauer hat ein Baugrundstück erworben. Jenes Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes. Dieser sieht keinen Schutz des vorhandenen üppigen Gehölzbestandes auf dem Baugrundstück vor, wohl aber, dass zum Zwecke des Ausgleichs und der Gestaltung des Wohngebietes eine Hecke gepflanzt wird. Außerdem gibt es eine gültige lokale Gehölzschutzsatzung. Stellt der Häuslebauer also einen Bauantrag, so findet im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Gehölzschutzsatzung Beachtung und die Baubehörde kann, obwohl der Bebauungsplan den

---

<sup>13</sup> Zum Baumschutzrecht zählen ferner §§ 2, 12, 47 und 50 BImSchG sowie § 38 WHG.

<sup>14</sup> Anders als bei Baumschutzsatzungen ist es jedoch nicht zulässig, nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB per Bebauungsplanung alle Bäume im Gemeindegebiet mit einem bestimmten Stammumfang unter Schutz zu stellen und zusätzliche Regelungen darüber zu treffen, unter welchen besonderen Voraussetzungen geschützte Bäume beseitigt werden dürfen (BVerwG, NJW 1976, S. 1329).

Gehölzbestand nicht schützt, ggf. Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung zum Schutz der vorhandenen Bäume erlassen. Will der Häuslebauer nach Erhalt der Baugenehmigung im April loslegen, so braucht er daneben wegen § 39 BNatSchG eine Befreiung nach § 67 BNatSchG oder muss bis Oktober mit dem Baubeginn warten. Auch muss er wegen der Baumschutzvorschrift im Bebauungsplan eine Ersatzpflanzung vornehmen.

Zum Schluss von Teil 1: Gibt es tatsächlich den – von Politikern verwendeten – Grundsatz *Baurecht vor Baumrecht*? Nein! Es kommt immer auf den Einzelfall an. Nimmt man etwa den letzten Fall, dass der Schutz eines Baumes in einem rechtsgültigen Bebauungsplan festgesetzt worden ist, wird sich der Baumschutz gegenüber dem Privatinteresse des Eigentümers in der Regel durchsetzen. Die Baumschutzverordnungen haben meist alle eine dem § 5 Abs. 1 b) BaumschutzVO Mainz ähnliche Bestimmung, wonach von den Fällverböten eine Ausnahme erteilt werden kann, wenn "eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann". Eine vertretbare Verschiebung oder Modifikation des Baukörpers kann also zum Schutz ökologisch wertvoller Gehölze verlangt werden. Ist eine Variation des Baukörpers nicht mit Blick auf die angestrebte Nutzung bzw. die Kosten zumutbar, dann ist eine Fällgenehmigung zu erteilen und gleichzeitig werden dem Verursacher Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzgelder für solche Pflanzungen an dritter Stelle auferlegt. Es ist deshalb vielmehr so, dass das Gemeinwohlinteresse des Baumschutzes und das Privatinteresse der Eigentumsfreiheit in einer Einzelfallbetrachtung zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.

*Wird fortgesetzt.*